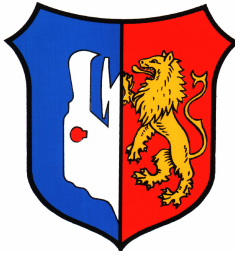


## Bekanntmachung



## Satzung

### über die Entschädigung der in der Gemeinde Bosau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern

#### (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), der Landesverordnung über die Entschädigung in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern vom 24. Januar 2003 (Entschädigungsverordnung - EntschVO, GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVO<sub>f</sub>) vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 1 der LVO vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 325) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl<sub>f</sub>) vom 09. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), zuletzt geändert am 10. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 690), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. März 2009 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

(1) Nach der Entschädigungsverordnung - EntschVO - werden folgende Entschädigungen gewährt:

1. **Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher**

Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von

**280 €.**

1.1 **1. stellvertretende Bürgervorsteherin / 1. stellvertretender Bürgervorsteher**

Die 1. stellvertretende Bürgervorsteherin / Der 1. stellvertretende Bürgervorsteher erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers.

- 1.2 **2. stellvertretende Bürgervorsteherin / 2. stellvertretender Bürger-  
vorsteher**  
Die 2. stellvertretende Bürgervorsteherin / Der 2. stellvertretende Bür-  
gervorsteher erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 5 %  
der Entschädigung der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers.
2. **1. stellvertretende Bürgermeisterin / 1. stellvertretender Bürger-  
meister**  
Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / Der 1. stellvertretender Bür-  
germeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von **60 €.**
- 2.1 **2. stellvertretende Bürgermeisterin / 2. stellvertretender Bürger-  
meister**  
Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin / Der 2. stellvertretender Bür-  
germeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von **30 €.**
- Übt die 2. stellvertretende Bürgermeisterin / der 2. stellvertretende  
Bürgermeister die Tätigkeit für die 1. Stellvertreterin / den 1. Stellvertre-  
ter länger als zwei Monate aus, wird für die über zwei Monate hinaus-  
gehende Zeit die Aufwandsentschädigung der 1. stellvertretenden Bür-  
germeisterin / des 1. stellvertretenden Bürgermeisters gewährt.
- 2.2 **3. stellvertretende Bürgermeisterin / 3. stellvertretender Bürger-  
meister**  
Die 3. stellvertretende Bürgermeisterin / Der 3. stellvertretender Bür-  
germeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von **15 €.**
- Übt die 3. stellvertretende Bürgermeisterin / der 3. stellvertretende  
Bürgermeister die Tätigkeit für die 1. Stellvertreterin / den 1. Stellvertre-  
ter länger als zwei Monate aus, wird für die über zwei Monate hinaus-  
gehende Zeit die Aufwandsentschädigung der 1. stellvertretenden Bür-  
germeisterin / des 1. stellvertretenden Bürgermeisters gewährt.
3. **Fraktionsvorsitzende / Fraktionsvorsitzender**  
Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung in  
Höhe von **100 €.**
4. **Mitglieder der Gemeindevertretung**  
Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsent-  
schädigung; die Höhe der Aufwandsentschädigung wird gewährt  
a) teilweise als monatliche Pauschale in Höhe von **13 €,**  
und  
b) als Sitzungsgeld in Höhe von **19 €.**
5. **Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Aus-  
schüsse (bürgerliche Mitglieder)**  
Die bürgerlichen Mitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an  
Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen  
der Fraktionen und Teilfraktionen. Das Sitzungsgeld wird gewährt in  
Höhe von **19 €.**

- 5.1 **Stellvertreterinnen / Stellvertreter der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (stellvertretende bürgerliche Mitglieder)**  
 Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der bürgerlichen Mitglieder erhalten im Vertretungsfall Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von **19 €.**
6. **Ausschussvorsitzende / Ausschussvorsitzender**  
 Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **19 €.**
- 6.1 **Stellvertretende Ausschussvorsitzende / Stellvertretender Ausschussvorsitzender**  
 Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten im Fall der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **19 €.**
7. **Dorfvorsteherin / Dorfvorsteher**
- a) Die Dorfvorsteherin / Die Dorfvorsteher der Dorfschaften Braak, Bossau, Hassendorf und Hutzfeld erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von **60 €.**
- b) Die Dorfvorsteherin / Die Dorfvorsteher der Dorfschaften Brackrade, Klenzau, Liensfeld, Majenfelde, Quisdorf, Thürk und Wöbs erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von **40 €.**
- c) Die Dorfvorsteherin / Die Dorfvorsteher der Dorfschaften Bichel, Kieckbusch, Kleinneudorf und Löja erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von **30 €.**
- 7.1 **Stellvertretende Dorfvorsteherinnen / stellvertretende Dorfvorsteher**  
 Die stellvertretenden Dorfvorsteherinnen / Dorfvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nur im Vertretungsfall, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängig ist. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Entschädigung der Dorfvorsteherin / des Dorfvorstehers.  
 Diese Aufwandsentschädigung darf die Höchstbeträge nach Ziff. 7 nicht übersteigen.
8. **Vorsitzende / Vorsitzender des Seniorenbeirats**  
 Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von **40 €.**
- 8.1 **Weitere Mitglieder des Seniorenbeirats**  
 Die weiteren Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirats. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von **19 €.**

9. **Gleichstellungsbeauftragte**  
Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60 €.**
- Zusätzlich erhält die Gleichstellungsbeauftragte ein Sitzungsgeld in Höhe von **19 €.**
- 9.1 **1. stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte**  
Die 1. stellvertretende ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 1/30 der monatlichen Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten.  
Der Betrag darf die Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen.
- Zusätzlich erhält die 1. stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von **19 €.**
- (2) Es erhalten zusätzlich neben der nach Abs. 1 Ziffer 1 - 11 gewährten Entschädigung bei:
1. **Verdienstaussfall**
- a) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- b) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt **30 €.**
- c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
2. **Abwesenheit**
- a) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes

oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt

10 €.

b) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

### 3. **Betreuungsaufwand**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 2 Ziffer 1 und 2 gewährt wird.

### 4. **Reisekosten / Fahrtkosten**

Ehrenbeamtinnen und –beamte und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nach § 2 der EntschVO können die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich

- a) nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung, oder
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge nach § 5 BRKG.

- (3) Aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren -EntschVOFF und Entschädigungsrichtlinie -EntschRichtl-fF-) werden weitere Entschädigungen wie folgt gezahlt:

#### 1. **Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer**

Die Gemeindewehrführerin / Der Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Zusätzlich wird ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

#### 1.1 **Stellvertretende Gemeindewehrführerin / Stellvertretender Gemeindewehrführer**

Die stellvertretende Gemeindewehrführerin / Der stellvertretende Ge-

meindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Zusätzlich wird ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

2. **Ortswehrführerin / Ortswehrführer**

Die Ortswehrführerin / Der Ortswehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Zusätzlich wird ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

2.1 **Stellvertretende Ortswehrführerin /stellvertretender Ortswehrführer**

Die stellvertretende Ortswehrführerin / Der stellvertretende Ortswehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Zusätzlich wird ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

3. **Gerätewartin / Gerätewart**

Die Gerätewartin / Der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Aufwandsentschädigung je Fahrzeugtyp in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

4. **Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart**

Die Jugendfeuerwehrwartin / Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(4) Ohne Rechtsgrundlage wird folgende Entschädigung gewährt:

1. **Umweltbeauftragte / Umweltbeauftragter**

Die Umweltbeauftragte / Der Umweltbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

**30 €.**

Zusätzlich erhält die Umweltbeauftragte / der Umweltbeauftragte ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses in Höhe von

**19 €.**

**§ 2**

Die nach § 1 auszahlenden Beträge sind auf volle Euro-Beträge abzurunden.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 01. April 2003 in Kraft getretene Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Bosau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) vom 16. April 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen

Hutfeld, 01. April 2009  
Az.: 020 – 626

-LS-

Gemeinde Bosau  
Der Bürgermeister  
gez. Mario Schmidt